

Sitzung vom 9. Mai 2017

421. Anfrage (Neues Einbürgerungsgesetz – aktive Information der betroffenen Personen)

Die Kantonsrätinnen Isabel Bartal und Silvia Rigoni, Zürich, haben am 27. Februar 2017 folgende Anfrage eingereicht:

Am 1. Januar 2018 tritt das revidierte Bürgerrechtsgesetz in Kraft. Neu werden sich nur Personen einbürgern können, die über eine Niederlassungsbewilligung verfügen, seit mindestens zehn Jahren in der Schweiz leben und gut in der Schweiz integriert sind. Das Kriterium des Besitzes einer Niederlassungsbewilligung (C-Ausweis) ist neu. Dadurch wird ab 2018 Personen die Einbürgerung verwehrt, die zwar alle übrigen Voraussetzungen erfüllen, jedoch nicht über eine Niederlassungsbewilligung verfügen.

Der Bundesrat begrüsst ausdrücklich Massnahmen, die Personen, welche die Voraussetzungen für eine Einbürgerung erfüllen, aktiv über die Möglichkeit des Bürgerrechtserwerbs sowie über das dazu nötige Verfahren zu informieren. In ihrem Schreiben vom 9. November 2016 hält die Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD) fest: «Die Vorstandsmitglieder der KKJPD schliessen sich der Haltung des Bundes an und sind ebenfalls der Meinung, dass eine aktive Information einbürgerungsberechtigter Personen anzustreben ist. Deshalb empfiehlt der Vorstand den Kantonen ihren Handlungsspielraum zu nutzen und aktiv auf die betroffenen Bevölkerungskreise zuzugehen».

Einige Kantone haben bereits solche Kampagnen lanciert. Die Kantone Genf und Waadt haben im Sommer 2016 entschieden, die in ihren Kantonen wohnhaften, betroffenen Personen über die Änderungen zu informieren und diese auf die Möglichkeit hinzuweisen, bis zum 31. Dezember 2017 bei ihrer Wohngemeinde ein Einbürgerungsgesuch zu stellen. Denn viele der betroffenen Personen sind sich dieser einschneidenden Gesetzesänderung nicht bewusst. Ebenso der Kanton Basel-Stadt, der unter dem Titel «Ganz dazugehören» alle Ausländerinnen und Ausländer, welche die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllen, persönlich anschreibt und über die Möglichkeit der Einbürgerung sowie über das zu durchlaufende Verfahren informiert.

Vor diesem Hintergrund bitten wir den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie gedenkt der Regierungsrat die Empfehlungen der KKJPD umzusetzen?
2. Wie können die im Kanton Zürich wohnhaften betroffenen Personen über die einschneidenden Änderungen informiert werden?
3. Welche Möglichkeiten gibt es, die Betroffenen auf die Möglichkeit aufmerksam zu machen, bis Ende 2017 ein Einbürgerungsgesuch einzureichen?
4. Sollte der Regierungsrat keine Informationsmassnahmen in diesem Zusammenhang planen: Welches sind die Gründe, die zu dieser Entscheidung geführt haben?

Auf Antrag der Direktion der Justiz und des Innern

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Isabel Bartal und Silvia Rigoni, Zürich, wird wie folgt beantwortet:

Das Schweizer Verfassungsrecht kennt ein dreistufiges Bürgerrecht aus Gemeinde-, Kantons- und Schweizer Bürgerrecht. Die drei Bürgerrechte bilden eine untrennbare Einheit und das Kantonsbürgerrecht beruht auf dem Gemeindebürgerrecht (Art. 20 Abs. 1 Kantonsverfassung vom 27. Februar 2005 [KV; LS 101], § 20 Abs. 1 Gemeindegesetz vom 6. Juni 1926 [GG; LS 131.1]; ab 1. Januar 2018: Gesetz über das Bürgerrecht, die Niederlassung und den Aufenthalt). Die Gemeinde verleiht der Ausländerin oder dem Ausländer ihr Gemeindebürgerrecht unter der Bedingung, dass ihr oder ihm auch das Kantonsbürgerrecht erteilt wird (§ 20 Abs. 3 GG). Anschliessend entscheidet der Kanton über die Verleihung des Kantonsbürgerrechts. Bei der Prüfung der Voraussetzungen findet dabei eine Aufgabenteilung statt: Die Gemeinden prüfen die Integration und die wirtschaftliche Erhaltungsfähigkeit einer einbürgerungswilligen Person, während die kantonale Behörde prüft, ob die einbürgerungswillige Person die Wohnsitzerfordernisse des Bundes erfüllt und die Rechtsordnung beachtet. Bei den Wohnsitzerfordernissen muss die einbürgerungswillige Person gemäss Art. 9 Abs. 1 Bst. a des Bundesgesetzes vom 20. Juni 2014 über das Schweizer Bürgerrecht (vgl. BBl 2014, 5133), das am 1. Januar 2018 in Kraft treten wird, zusätzlich über eine Niederlassungsbewilligung in der Schweiz verfügen. Der Regierungsrat unterstützt die Haltung des Bundesrates und der Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren, wonach eine aktive Information der einbürgerungsberechtigten Personen anzustreben ist, da ein Interesse daran besteht, dass

sich die in der Schweiz lebenden Personen mit der Schweiz und ihren Institutionen verbunden fühlen und – wenn möglich – als Mitbürgerinnen und Mitbürger am gesellschaftlichen und politischen Leben der Schweiz teilnehmen. Er ist überzeugt, dass Einbürgerungen die Demokratie stärken und die Integration fördern. Dies hat auch eine Untersuchung des Schweizerischen Nationalfonds bestätigt: Eingebürgerte Personen sind besser in den Arbeitsmarkt integriert und weniger von staatlicher Unterstützung abhängig als nicht eingebürgerte Personen mit vergleichbarem Migrationshintergrund.

Zu Fragen 1–4:

Den kantonalen Behörden fehlt die Kenntnis darüber, ob im Kanton wohnhafte Ausländerinnen und Ausländer sämtliche Voraussetzungen für eine Einbürgerung erfüllen oder nicht. Eine Information aller im Kanton wohnhaften Ausländerinnen und Ausländer würde deshalb viele Ausländerinnen und Ausländern erreichen, welche die Voraussetzungen gar nicht erfüllen. Dies wiederum würde wohl zu einer grossen Zahl von vornherein aussichtsloser Gesuche und damit für die Betroffenen, aber auch für die Gemeinden, zu unnötigem Aufwand führen.

Das Gemeindeamt erarbeitet deshalb einen Musterbrief, den es allen Gemeinden des Kantons Zürich zur Verfügung stellen wird. Anschliessend ist es jeder einzelnen Gemeinde überlassen, ob sie diesen Musterbrief oder allenfalls auch eine geänderte, eigene Fassung dieses Schreibens an ihre ausländischen Einwohnerinnen und Einwohnern versendet, welche die eidgenössischen und kommunalen Wohnsitzanforderungen für eine Einbürgerung nach altem oder neuem Recht erfüllen werden. Die Gemeinden kennen ihre Einwohnerinnen und Einwohner am besten und können den Betroffenen auch Beratung im Einbürgerungsverfahren anbieten.

Zusätzlich entwickelt das Gemeindeamt einen Flyer, der mit Piktogrammen auf die wichtigsten Punkte, die sich mit dem neuen Recht ändern werden, aufmerksam macht. Auch dieser Flyer wird den Gemeinden, dem Migrationsamt und weiteren interessierten Organisationen zur Verfügung gestellt. Brief und Flyer werden ab Anfang Mai zur Verfügung stehen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion der Justiz und des Innern.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

Husi